

Inhalt

	Seite
Einleitung	1
I Grundlagen	3
I.1 Was ist ein Bauprodukt?	3
I.2 Was regelt die Bauproduktenverordnung eigentlich in Bezug auf Bauprodukte?	4
I.3 Was ist eine Grundanforderung?	5
I.4 Was ist ein Wesentliches Merkmal?	6
I.5 Wer gilt als Hersteller?	7
I.6 Was bedeuten „Inverkehrbringen“ und „Bereitstellung“?	8
I.7 Wann muss eine Leistungserklärung aufgestellt werden?	8
I.8 Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Aufstellung einer Leistungserklärung?	9
I.9 Was bedeutet „Sonderanfertigung“ bzw. „Nicht-Serienfertigung“?	12
I.10 Was ist der Produkttyp?	13
II Harmonisierte Spezifikationen	15
II.1 Wann ist eine Spezifikation „harmonisiert“?	15
II.2 Welche Konsequenzen haben Änderungen an harmonisierten Spezifikationen für Produkte, die bereits in Verkehr gebracht worden sind?	17
II.3 Welche Konsequenzen hat eine Änderung an einer harmonisierten Spezifikation für Stellen, die auf der Grundlage dieser harmonisierten Spezifikation notifiziert worden sind?	18
III Harmonisierte Normen	19
III.1 Was ist zu beachten, wenn eine alte Fassung einer harmonisierten Norm von einer neuen Fassung abgelöst wird?	19
III.2 Welche Bedeutung haben die für jede harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Union genannten Koexistenzperioden?	19
III.3 Muss bei Abweichung von einer harmonisierten Norm eine Europäische Technische Bewertung beantragt werden?	22
III.4 Was ist zu beachten, wenn ein ohne Leistungserklärung in Verkehr gebrachtes Produkt später, nach Ablauf der Koexistenzperiode einer harmonisierten Norm, von einem Händler weiterverkauft wird?	22

IV	Europäische Bewertungsdokumente	25
IV.1	Welche Bedeutung hat ein Europäisches Bewertungsdokument?	25
IV.2	Wird ein Europäisches Bewertungsdokument nur für einen Hersteller und sein Produkt erarbeitet?	26
IV.3	Warum gibt es verschiedene Fassungen eines Europäischen Bewertungsdokuments?	27
IV.4	Wie werden Anträge verschiedener Hersteller behandelt, die gleiche Produkte mit gleichen Verwendungszwecken betreffen und sich zeitlich überschneiden?	29
IV.5	Wie lange gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung in Bezug auf die Arbeit an einem Europäischen Bewertungsdokument?	30
IV.6	Welche Bedeutung hat die Bekanntmachung von harmonisierten Spezifikationen und hier insbesondere eines Bewertungsdokuments im Amtsblatt der EU?	31
IV.7	Wie kann schnellstmöglich eine notifizierte Stelle bezüglich eines neuen oder zu überarbeitenden Bewertungsdokuments eingeschaltet werden?	32
IV.8	Sind – wie bei harmonisierten Normen – Koexistenz-perioden zu beachten, wenn eine neue Fassung eines Bewertungsdokuments erarbeitet und abgestimmt worden ist?	33
IV.9	Wie erfahre ich etwas über bestehende Europäische Bewertungsdokumente?	33
V	Klassen und Schwellenwerte	35
V.1	Wie ist mit Klassen oder Schwellenwerten umzugehen?	35
VI	Europäische Technische Bewertungen	37
VI.1	Welche Bedeutung hat eine Europäische Technische Bewertung?	37
VI.2	Kann eine Europäische Technische Bewertung von jeder Technischen Bewertungsstelle ausgestellt werden?	38
VI.3	Hat eine Europäische Technische Bewertung eine befristete Gültigkeitsdauer?	38
VI.4	Welche Wesentlichen Merkmale sind in einer Europäischen Technischen Bewertung zu berücksichtigen?	39

VI.5	Kann eine Europäische Technische Bewertung geändert werden?	40
VI.6	Kann eine Europäische Technische Bewertung zurückgezogen werden?	40
VI.7	Welche Bedeutung hat eine Änderung eines Europäischen Bewertungsdokuments für die Europäischen Technischen Bewertungen, die auf der Grundlage der früheren Fassung des Bewertungsdokuments ausgestellt worden sind?	41
VI.8	Was ist zu beachten, wenn eine Europäische Technische Bewertung für ein Produkt vorliegt, für das später eine harmonisierte Norm erarbeitet wird?	42
VII	Vereinfachte Verfahren	45
VII.1	Wofür kann eine Angemessene Technische Dokumentation verwendet werden?	45
VII.2	Wofür kann eine Spezifische Technische Dokumentation verwendet werden?	47
VIII	Leistungserklärung	49
VIII.1	Welche Fassung einer harmonisierten Norm ist der Leistungserklärung zugrunde zu legen?	49
VIII.2	Welche Wesentlichen Merkmale muss die Leistungserklärung aufführen und für welche Wesentlichen Merkmale sind Leistungsangaben zu machen?	49
VIII.3	Kann in einer Leistungserklärung ein schlechterer Wert angegeben werden als für das Produkt ermittelt worden ist, z. B. in einer Europäischen Technischen Bewertung?	51
VIII.4	Muss im Falle der Hinzufügung, Korrektur oder Löschung einer der in der Bauproduktenverordnung genannten weiteren produktbezogenen Unterlagen auch die Nummer der Leistungserklärung geändert werden?	52
VIII.5	Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Sprache, die in der Leistungserklärung zu verwenden ist?	53
VIII.6	Muss die Leistungserklärung in Papierform zur Verfügung gestellt werden?	54
IX	Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	57
IX.1	Was sind Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit?	57

X	CE-Kennzeichnung	59
X.1	Welche Bedeutung hat die CE-Kennzeichnung?	59	
X.2	Worauf bezieht sich die bei der CE-Kennzeichnung anzugebende Jahreszahl?	59	
X.3	Welches Verhältnis besteht zwischen der CE-Kennzeichnung und anderen, ggf. nationalen Kennzeichen?	60	
X.4	Für welche Wesentlichen Merkmale ist in der CE-Kennzeichnung eine Leistung anzugeben?	61	
X.5	Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Sprache, die in der CE-Kennzeichnung zu verwenden ist?	61	